



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 10 vom 06.04.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorschlagsliste für Jugendschöffen; Auslegung vom 18.04.2023 bis 24.04.2023 im Landratsamt Schwandorf	3
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; HeidelbergCement AG; Änderung des bestehenden Zementwerks in Burglengenfeld	3
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe	4
Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe	5
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck	11
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz	12

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Seite

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der
Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Ausbruch der
Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand
im Landkreis Regensburg bei Regenstauf-Oberhub**

14

Vorschlagsliste für Jugendschöffen; Auslegung vom 18.04.2023 bis 24.04.2023 im Landratsamt Schwandorf

Die Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Amtszeit von 2023 bis 2028 liegt vom 18.04.2023 bis einschließlich 24.04.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Schwandorf, Kreisjugendamt, Zimmer E 23, zur Einsicht auf. Gegen die Vorschläge kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Kreisjugendamtes Einspruch erhoben werden. Die einschlägigen Bestimmungen können beim Kreisjugendamt eingesehen werden.

Gemäß der Jugendschöffenbekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27.10.2022 ist die Vorschlagsliste im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen und der Zeitpunkt der Auslegung öffentlich bekannt zu machen.

Schwandorf, 24.03.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Schwandorf hat der HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Str. 6, mit Bescheid vom 23.03.2023 (Zeichen 3.1-Mai-824-2022/011967-Gen.) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt für die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zementklinker und von Zement am Werksstandort 93133 Burglengenfeld, Schmidmühlener Str. 30, (Zementwerk Burglengenfeld) durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Aluminiumträgermaterial für die Rohmühlen.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

Der Fa. HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Str. 6, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Zementwerks Burglengenfeld gem. Antrag vom 02.11.2022 erteilt:

Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zementklinker und von Zement durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Aluminiumträgermaterial für die Rohmühlen bestehend aus einer offenen Lagerhalle mit einer Lagerkapazität von 500 t, einem Lagerbunker in Stahlbetonbauweise bzw. Stahlbau, zwei unabhängig voneinander arbeitenden Dosierlinien und zwei Förderleitungen zur Aufgabestelle auf das Kalkniederförderband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Baurecht, zum Immissionsschutz- und Naturschutzrecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 07.04.2023 bis einschließlich 20.04.2023, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 206, zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf und im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter www.landkreis-schwandorf.de veröffentlicht.

Schwandorf, 23.03.2023
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser) - 2. Änderung vom 27.03.2023

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Der § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe vom 30.07.2020, in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.12.2021 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt."

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Schwarzenfeld, 27.03.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pretzabrucker Gruppe
Franz Grabinger
Verbandsvorsitzender

Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2023 folgende

Geschäftsordnung (GeschO)

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsausschuss/(Werkausschuss) -wird nicht gebildet -

§ 3 Weitere Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.
Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss aus folgenden Verbandsräten gebildet:

Vorsitzender: Johann Kleber
Beisitzer : Christian Pröls
Beisitzer : Florian Burth

§ 4 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 5 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000 EUR zu tätigen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000 EUR in Auftrag zu geben.

(6) Er ist zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten Wertgrenze: 10.000 EUR.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(8) Der Geschäftsführer überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt an die Wasserabnehmer des Verbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 7 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten; Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel;
 2. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat/Betriebsrat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 8 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind vom bestellten Kassenaufsichtsbeamten vorzunehmen.
- (3) Die Kassengeschäfte werden von der Gemeinde Schmidgaden nach den Vorschriften der KommHV erledigt (Rechtsgrundlage; Zweckvereinbarung).

§ 9 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Gemeinde Schmidgaden gemäß Zweckvereinbarung zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten den Beschäftigten der Gemeinde Schmidgaden gemäß Zweckvereinbarung übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsführer vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Gemeinde Schmidgaden unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsführer verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten
 1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsführer des Zweckverbandes (Kämmerer der Gemeinde Schmidgaden);
 2. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel laut Haushaltplan bis zu einem Betrag 1.000,00 €,
über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,00 € jeweils dem
Geschäftsführer;

3. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Richtlinien der DVGW dem technischen Betriebsleiter (Wasserwart) mit Zustimmung des Geschäftsführers des Zweckverbandes
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 11 Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsführer (Kämmerer der Gemeinde Schmidgaden) ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, den Richtlinien der DVGW, der Dienstordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Er hat von geplanten Sitzungen den Betriebsleiter rechtzeitig zu unterrichten; er hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.
- (3) Der Geschäftsleiter bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er ein Vorschlagsrecht.
- (4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der Geschäftsleiter befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 2.500 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er unterrichtet unverzüglich den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der Betriebsleiter an den Verhandlungen zu beteiligen. Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (6) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

III. Geschäftsgang

§ 12 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 7 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 13 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.
- Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördenvertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Vorsitzenden und der/die Antragssteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 15 Abstimmungen (und Wahlen)

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
 4. Weitergehende Anträge;
 5. Zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „JA“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist, oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 16 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 17 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer, dem Geschäftsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Jedem Verbandsmitglied und der Geschäftsstelle ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 19 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.07.2020 außer Kraft.

Schmidgaden, 31.03.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

Frank Zeitler

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbands zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck

Bekanntmachung

I.

Aufgrund des §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 26.06.2021 sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Mit Schreiben vom 17.03.2023, Az. 2.1-941-2023/002292 wurde die Haushaltssatzung durch das Landratsamt Schwandorf rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	395.300,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	620.300,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Festsetzung der Betriebskostenumlage: Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt	395.300,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	<u>48.200,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf (Betriebskostenumlage)	347.100,00 €
b) Festsetzung der Investitionsumlage: Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt:	620.300,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	<u>343.200,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf (Investitionsumlage):	277.100,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Art. 73 GO) wird auf 65.800,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teublitz, Rathaus, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Teublitz, 05.04.2023

Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung
von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck
Rudolf Seidl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Bekanntmachung

I.

Aufgrund des §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 20.06.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2020 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Versammlung des Zweckverbandes zur

Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Mit Schreiben vom 17.03.2023, Az. 2.1-941-2023/002432 wurde die Haushaltssatzung durch das Landratsamt Schwandorf rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	968.000,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	401.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Festsetzung der Betriebskostenumlage: Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt	968.000,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	<u>2.800,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf (Betriebskostenumlage)	965.200,00 €
b) Festsetzung der Investitionsumlage: Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt:	401.500,00 €
Hiervon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	<u>147.300,00 €</u>
Ungedeckter Bedarf (Investitionsumlage):	206.100,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Art. 73 GO) wird auf 161.300,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teublitz, Rathaus, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur

Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Teublitz, 05.04.2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Thomas Beer
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Landkreis Regensburg bei Regenstauf-Oberhub

Das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaat Bayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der amtstierärztlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Landkreis Regensburg wird das Gebiet in einem Radius von ca. 1,5 km um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst im Landkreis Schwandorf folgende Bereiche:
Maxhütte-Haidhof, Ponholz: Dürrschlag, Rotlache, Ponholzer Forst, Hufschlag, Ziegelhau
Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der beigefügten Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßregeln
(Verpflichtungen gem. § 11 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung)
 - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - e) Die Imker in diesem Gebiet sind verpflichtet, ihre Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Veterinäramt Schwandorf (Tel. 09431/471-231) anzuzeigen.
 - f) Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.
 - g) Dies gilt nicht für
 - i. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

- ii. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. und 2. wird hiermit angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand gilt als erloschen, wenn

- a) alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt worden sind oder
- b) die an der Seuche erkrankten Bienen des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet oder unschädlich beseitigt oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat und
- c) die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist,
- d) die Untersuchung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchenverordnung einen negativen Befund ergeben hat.

Gründe:

I.

Das Veterinäramt des Landkreises Regensburg hat dem Veterinäramt am Landratsamt Schwandorf den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in einem Bienenbestand mitgeteilt. Der daraus resultierende Sperrbezirk reicht auch in ein Gebiet im Landkreis Schwandorf. Deshalb wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 5 Abs. 1 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Allgemeinverfügung sind §§ 10 Abs. 1, § 11, § 4 und § 5 b Bienenseuchen-Verordnung.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährdet und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG i.V.m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist – soweit möglich – mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Da die Amerikanische Faulbrut festgestellt worden ist, hat die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV das Gebiet in einem Umkreis zu diesem Bienenstand von mindestens 1 km zum Sperrbezirk zu erklären. Nach Einschätzung des Veterinäramtes beim Landratsamt Regensburg ist für den aktuellen Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von jeweils 1,5 km erforderlich und wird hiermit festgesetzt. In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu

besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, wurde der Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und aus tierseuchenrechtlichen Belangen daher auf ca. 1,5 km festgelegt.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung war gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG erforderlich, um die gebotenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Bienenbesitzern mitzuteilen.

Die für den Sperrbezirk gelten folgende Maßregeln nach Ziffer 2. ergeben sich aus § 6 BienSeuchV und die Ausnahme nach Ziffer 2.g. ergibt sich aus § 11 Abs. 2 BienSeuchV.

Die sofortige Vollziehung in Ziffer 3. war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen. Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse, die Maßregeln mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Vorliegend handelt es sich um ein Seuchengeschehen, bei dem unverzüglich gehandelt werden muss. Jedes Zuwarten erhöht die Gefahr einer Verbreitung der Bienenseuche ganz erheblich. Daher kann Rechtsmitteln gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung zugebilligt werden. Das Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 03.04.2023
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage
Karte Sperrbezirk Amerikanische Faulbrut



Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

